



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 10.04.2020

Nur per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

Aktenzeichen 1443.1

(Bitte bei Antwort angeben)

mit der Bitte um Weitergabe an
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte
und Gesundheitsämter

nachrichtlich:

Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag

** Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit
der Corona-Verordnung Einreise (CoronaVO Einreise)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Fachaufsicht des Sozialministeriums nach §§ 64 Nummer 3, 62 Absatz 1 PolG, § 8 Satz 3 Corona-VO gibt das Sozialministerium nachfolgende Hinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Für Bußgeldverfahren sind in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige Bußgeldbehörde.

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise) anzuwenden. Es werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Rechtsgrundlage für die Bußgeldfestsetzungen ist § 73 Abs. 1a Nummer 24 IfSG i.V.m. § 3a CoronaVO und § 5 CoronaVO Einreise.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Anlage

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der CoronaVO Einreise

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro
Häusliche Absonderung (§ 1 Abs. 1 S. 1 CoronaVO Einreise)	Ein- und Rückreisende	500-10.000
Direkte Fahrt zu Wohnung oder Unterkunft (§ 1 Abs. 1 S. 1 CoronaVO Einreise)	Ein- und Rückreisende	150-3.000
Besuchsverbot (§ 1 Abs. 1 S. 2 CoronaVO Einreise)	Ein- und Rückreisende	300-5.000
Kontaktaufnahme mit Behörde nach Einreise (§ 1 Abs. 2 S. 1 CoronaVO Einreise)	Ein- und Rückreisende	150-2.000
Kontaktaufnahme mit Behörde bei Symptomen (§ 1 Abs. 2 S. 2 CoronaVO Einreise)	Ein- und Rückreisende	300-3.000
Tätigkeitsverbot (§ 2 CoronaVO Einreise)	Ein- und Rückreisende	500-25.000
Unrichtige Bescheinigung durch Dienstherrn/Arbeitgeber (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs. 2 CoronaVO Einreise)	Dienstherr/Arbeitgeber	2.000-25.000
Fahrtunterbrechungsverbot (§ 3 Abs. 1 S. 3 oder 4 bzw. § 3 Abs. 4 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 4 CoronaVO Einreise)	Ein- und Rückreisende, Durchreisende	150 bis 3.000
Kontaktaufnahme mit Behörde bei Saisonarbeit (§ 3 Abs. 2 S. 2 CoronaVO Einreise)	Arbeitgeber	5.000-25.000
Verlassen des Landesgebiets auf direktem Weg (§ 3 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 CoronaVO Einreise)	Ein- und Rückreisende	150-3.000